



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Jan Bartoszek, Fraktion CDU/BV/FDP/VUB im Kreistag Teltow-Fläming Nr. 6-3990/19-KT am 21.10.2019: Verkehrssituation an der Kreisstraße K 7241 auf der Berliner Straße Kreuzungsbereich Feldstraße in 14979 Großbeeren

Sachverhalt:

Auf der Berliner Straße kommt es im Kreuzungsbereich der Feldstraße und auch im weiteren Verlauf immer wieder zu brenzligen Verkehrssituationen. Auf der Berliner Straße befinden sich in diesem Bereich mehrere Zufahren zu Supermärkten und Gewerbeflächen sowie diverse Zufahrten zu anliegenden Grundstücken. Immer wieder gibt es durch Bürger Beschwerden über zu hohe Geschwindigkeiten der Fahrzeuge und fehlende Querungshilfen, um Bushaltestellen oder Gewerbeflächen zu erreichen.

Fragen:

1. Wie viele Verkehrsunfälle gab es in den Jahren 2014 – 2019 (nach Jahren aufgelistet) auf der Berliner Straße im Kreuzungsbereich der Feldstraße a. mit Personenschaden? b. ohne Personenschaden? c. unter Beteiligung von KFZ? d. unter Beteiligung von Fahrradfahrern? e. unter Beteiligung von Fußgängern?
2. Kann der Landkreis in beide Fahrtrichtungen stationäre Messgeräte in dem o. g. Bereich auf der K 7241 aufstellen?
3. Kann der Landkreis andere geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Verkehrsgeschwindigkeiten in diesem Bereich vorschlagen?
4. Kann der Landkreis eine Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer auf der K 7241 schaffen?

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Landrätin Frau Wehlan die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Auf der Berliner Straße im Kreuzungsbereich Feldstraße/Zu den Erlen ereigneten sich im Zeitraum zwischen 2014 bis 30.6.2019 insgesamt 7 Verkehrsunfälle (Quelle: UFDAT Statistik).

Bei einem Unfall im Jahr 2014 wurde aufgrund Missachtung der Vorfahrt beim Einbiegen ein Radfahrer leicht verletzt. In den übrigen Fällen gab es nur Sachschäden.

Als Hauptunfallursache wurde durch die Polizei eine Missachtung der Vorfahrt beim Einbiegen/Kreuzen der Berliner Straße festgestellt.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Übersicht der Verkehrsunfälle K 7241 / Feldstraße (2014 bis 30. Juni 2019)

Jahr	Unfälle		davon unter Beteiligung von		
	mit Personenschaden (a)	ohne Personenschaden (b)	Radfahrer (c)	Kfz (d)	Fußgänger (e)
2014	1	1	1	2	
2015	0	1		1	
2016	0	1		1	
2017	0	2		2	
2018	0	1		1	
I / 2019	0	0			
Gesamt	1	6	1	7	0

Zu Frage 2:

Bei der Überwachung der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist der Landkreis an den Runderlass des Ministeriums des Innern zu § 47 Abs. 3 und Abs. 3 a Ordnungsbehörden-gesetz vom 15. September 1996, zuletzt geändert durch Erlass vom 16. März 2018, gebunden.

Auf der Berliner Straße im Bereich der Einmündungen der Feldstraße und der Straße An den Erlen sind gegenwärtig keine der hier genannten Anforderungen an eine Messstelle gegeben:

- Häufung von schweren Unfällen, die Folge von überhöhten Geschwindigkeiten sind,
- Stelle mit besonderen Gefährdungen (Kindereinrichtungen, Schulen, Altersheime etc.)
- Stelle, an denen erfahrungsgemäß wiederholt wichtige Verkehrsregeln missachtet werden und nicht durch verkehrsregelnde und bauliche Maßnahmen entschärft werden können

Allgemeine Erwägungen zur Verkehrssicherheit können Kontrollen durch die Polizei rechtfertigen. Den allgemeinen Gefahren der Teilnahme am Straßenverkehr haben Verkehrsteilnehmer durch Beachtung der allgemeinen und besonderen Verhaltensregeln eigenverantwortlich zu begegnen. Die Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen stellt in diesem Bereich der Straße kein wirksames Mittel dar, um der Hauptunfallursache und damit Verkehrsunfällen entgegenzuwirken. Es besteht eher die Gefahr, dass das entsprechende Fehlverhalten begünstigt wird.

Zu Frage 3:

Der Landkreis als Träger der Straßenbaulast für diese Kreisstraße 7241 kann durch straßenbauliche Maßnahmen zur Verkehrssicherheit beitragen. Mit dem Leitfaden zur Gestaltung von Ortsdurchfahrten steht ihm ein landesrechtliches Regelwerk angepasst an die Bedingungen in Brandenburg zur Verfügung, im dem Funktion und Verkehrssicherheit der Straße zusammengeführt sind. Über die Maßnahmen entscheidet er selbst.

Das Straßenverkehrsamt hat bereits mehrfach eine Prüfung der verkehrlichen Verhältnisse vorgenommen und wird diese weiter beobachten. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der genannte Bereich keine besondere Gefahrenstelle darstellt. Zu Maßnahmen ermächtigt die StVO nur dann, wenn eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs vorliegt und besondere örtliche Verkehrsverhältnisse diese zwingend erforderlich machen (§ 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 9 StVO). Zwingend erforderlich ist ein Verkehrszeichen zur Gefahrenabwehr aber nur dann, wenn es die allein in Betracht kommende Maßnahme ist.

Weder die Unfallzahlen noch weitere Besonderheiten in der Örtlichkeit weisen auf eine besondere Gefahrenstelle hin. Eine subjektive Gefahrenannahme allein rechtfertigt ein Eingreifen nicht. Gerade der allgemeine Hinweis auf das Vorhandensein von Zufahrten zu Supermärkten und Gewerbeflächen stellt keinen Grund dar. Grundstückszufahrten zu privaten und gewerblichen

Grundstücken einschließlich Supermärkten sind in innerörtlichen Bereichen keine Seltenheit, sondern eher als typisch anzusehen und somit nicht als eine besondere örtliche Gefahrenlage einzustufen. Auch die Anschlüsse der Grundstücke an die Straße zeigen keine baulichen Besonderheiten.

Zur Abwehr der hier bestehenden Gefahren sind den Fahrzeugführern besondere Sorgfaltspflichten auferlegt, wenn sie von Grundstücken in den fließenden Verkehr einfahren wollen (§ 10 StVO).

Inwieweit durch die weitere Erschließung von Wohngebieten über die Feldstraße und somit Erhöhung der Verkehrszahlen verkehrsrechtliche Maßnahmen an dem Knoten K 7241/Feldstraße erforderlich werden, lässt sich gegenwärtig nicht abschließend beantworten und ist abhängig von der geplanten Führung des Verkehrs im Rahmen der gemeindlichen Planung und des tatsächlich festzustellenden zukünftigen Verkehrsaufkommens.

Im Entwurf des Verkehrsentwicklungskonzeptes der Gemeinde Großbeeren wurde im Hinblick auf die Entwicklung des Wohngebietes „Nördliches Ruhlsdorfer Feld“ die Verteilung der zusätzlichen Verkehrsströme bereits betrachtet und festgestellt, dass im Laufe der weiteren Planung des Wohngebietes eine detaillierte verkehrliche Untersuchung der Erschließung mit besonderem Augenmerk auf die Knotenpunkte erfolgen sollte. Sofern Untersuchungen eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses an dem Knoten K 7241/Feldstraße ergeben, wäre eine Leistungsfähigkeitsuntersuchung des Knotens anzuraten und ggf. erforderliche bauliche oder verkehrliche Maßnahmen festzulegen.

Zu Frage 4:

Am 20.03.2019 haben das Straßenverkehrsamt, der Landkreis als Straßenbaulastträger und die Gemeinde Großbeeren vor Ort kurzfristige bauliche und straßenverkehrsrechtliche Möglichkeiten zur Einrichtung einer Mittelinsel und eines Fußgängerüberweges geprüft.

In dem vorhandenen baulichen Bestand kann weder eine Mittelinsel noch ein Fußgängerüberweg integriert werden. Aufgrund der Spuraufteilung mit Abbiegespuren auf Höhe Feldstraße ist ohne den Verzicht auf die Linksabbiegespur die Einrichtung einer Mittelinsel nicht möglich und die Einrichtung eines Fußgängerüberweges nicht zulässig.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 26 StVO dürfen Fußgängerüberwege nur dann angelegt werden, wenn nicht mehr als ein Fahrstreifen je Richtung überquert werden muss. Im weiteren Verlauf der Berliner Straße Richtung Bushaltestellen scheidet die Anlage eines Fußgängerüberweges an den dort zahlreich vorhandenen Grundstückszufahrten. Im Bereich der Bushaltestellen wäre die Anlage möglich, wenn Busbuchten eingerichtet werden oder eine bauliche Trennung der Fahrstreifen vorhanden ist (siehe Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen).

Bei einer Änderung der Verkehrsverhältnisse wird dann auch eine Neubewertung der baulichen Bedingungen für eine Querungshilfe erfolgen.

Wehlan